

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ist, — sondern es kam aus dem Volke, ging mit dem Volke und durchflutete das gesamte Leben des Volkes.

So folgt, daß auch rückwärtsschauend alle historische Forschung sich nicht in einzelne, getrennte Wege verfliegen darf, sondern daß sie alle Erscheinungen unserer Kultur in einer Einheit umfassen muß. Und so sehen wir, daß eingedenk der früheren lebensvollen Verbundenheit von Recht und Volkstum auch bei Erforschung der Geschichte — und hier gerade wieder in der Kleinwelt der Heimatgeschichte — die Rechtsgeschichte nicht vergessen werden darf, um ein lückenloses Gesamtbild zu entwerfen.

Was bedeuten da beide Fächer einander? Die Bedeutung der lokalen Quellenforschung als Baustein zur Rechtsgeschichte soll hier nicht gewürdigt werden; hier in diesem ländlichen Kreise interessiert vielmehr die Frage, was die Rechtsgeschichte unserer Heimat- und Volkstumsforschung bieten kann.

Die praktische Verwertbarkeit eingehender Kenntnisse auf dem Gebiete alten Rechts vermag vor allem der Ortsgeschichtsforschung wertvolle Hilfsdienste zu leisten. Josef Weber<sup>1</sup> hat dies einmal angedeutet: In Erkenntnis der Wendung, die die Geschichtswissenschaft im letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts zur Kulturgeschichte im weitesten Sinne genommen hat, fordert er, daß eine Ortsgeschichte sich nicht darin erschöpfen darf, die urkundlichen Nachrichten chronologisch aneinanderzureihen, die Pfarrer und Lehrer und ihre Leistungen aufzuzählen. „Es handelt sich auch nicht darum, möglichst viele außerordentliche Ereignisse — Kriegsnöte, Steuerungen, Brände — zusammenzustellen, sondern darum, ein Bild der früher herrschenden Zustände und ihrer allmählichen Wandlung, ein Bild von dem, was man im allgemeinen Sinne unter Kulturgeschichte begreift, zu entwerfen.“ Daraus ergibt sich, daß hierzu der Ortsgeschichtsforscher nicht bloß mit der Landesgeschichte vertraut sein muß, sondern „auch

1) Josef Weber, Richtlinien und Hilfsmittel für die Orts- und Pfarrgeschichtsforschung, in: „Der Inn-Isengau“ 6 (1928), S. 100 ff. Hier ist auch die gleiche Stellungnahme des Bayerischen Hauptstaatsarchivs zu nennen: „Ratschläge für bayerische Ortsgeschichtsforscher“, in: Sonderheft 121 der „Deutschen Gaue“, hrsg. vom Bayer. Hauptstaatsarchiv (1932), S. 3.